

Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen im Altbau

Überblick über die Fördermittel von Bund und Land

Energiesparmaßnahmen am Haus bringen eine Verbesserung der Wohnqualität, eine Wertsteigerung des Hauses und entlasten zudem Umwelt und Geldbeutel.

Die Förderung geschieht auf zwei Wegen: durch zinsvergünstigte Kredite oder durch Barzuschüsse. Bei fast allen Programmen muss vor Beginn der Maßnahmen ein Antrag gestellt werden. Mit der Maßnahme darf in der Regel erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Eine rückwirkende Förderung findet meist nicht statt. Eine Ausnahme machen hier die Programme Nr. 3 und 7.

Förderprogramme, die Zuschüsse in Form von Bargeld gewähren, dürfen in der Regel für die gleiche Maßnahme nicht mit anderen Barzuschussprogrammen kombiniert werden. Eine Kombination mit den Zinsprogrammen der KfW hingegen ist häufig möglich. Bei allen Förderprogrammen gibt es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Neben den hier aufgeführten Programmen, die auf Bundes- oder Landesebene existieren, gibt es auch in manchen Städten und Gemeinden oder bei Energieversorgern Förderprogramme, die meist auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt sind. Einen aktuellen Überblick über diese Programme zu schaffen, übersteigt unsere Möglichkeiten. Ein Anruf bei der zuständigen Verwaltung oder dem Energieversorger ist ratsam und schafft Klarheit.

Inhalt

1. KfW-Programm Wohnraum Modernisieren	Seite 4
2. KfW-Programm Effizient Sanieren	Seite 5
3. KfW-Programm Effizient Sanieren - Sonderförderung	Seite 10
4. Förderprogramme Modernisierung 2010 in Rheinland-Pfalz	Seite 11
5. Förderprogramm für hochenergieeffiziente Gebäude in Rheinland-Pfalz	Seite 13
6. Energiesparberatung vor Ort	Seite 15
7. Förderprogramm „Erneuerbare Energien“ des BMU	Seite 16
8. Förderung von Mini-KWK-Anlagen	Seite 19
8.1 Impulsprogramm Mini-KWK-Anlagen	
8.2 Einspeisevergütung für Strom aus Mini-KWK-Anlagen	
9. Fördermittel für Photovoltaikanlagen:	Seite 21
9.1 Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	
9.2 KfW-Programm Erneuerbare Energien - STANDARD	

Die Tabellen auf den nächsten beiden Seiten geben einen ersten Überblick über die wichtigsten Punkte. Unbedingt zu beachten sind jedoch die Details und Bedingungen der einzelnen Programme, die ab Seite 4 erläutert werden.

Maßnahme	Art der Förderung	Antragsstelle	Programm-Nr. in dieser Veröffentlichung
HAUSTECHNIK			
Nutzung erneuerbarer Energien für Heizung und / oder Warmwasserbereitung: Biomasse, Solarenergie, Wärmepumpe			
▪ Solaranlagen für Warmwasser plus Holz- oder Pelletkessel plus Wärmepumpe	Zuschuss: 60 € pro m ² Kollektor, (mind. 410 €) plus 750 € plus 750 €	BAFA	Nr. 7 Seite 16
▪ Solaranlagen für WW und Heizung plus Kesseltausch plus Holz- oder Pelletkessel plus Wärmepumpe	Zuschuss: 105 € pro m ² Kollektor bis 40 m ² plus 400 €, rückwirkend zum 01.01.2010, befristet bis 31.12.2010 plus 750 € plus 750 €		
▪ Pelletofen plus Solaranlage	Zuschuss: 500 €, max. 20 % der Investitionskosten. plus 750 €		
▪ Pelletofen mit Wassertasche plus Solaranlage	Zuschuss: 36 € pro kW mind. 1.000 € plus 750 €		
▪ Pelletkessel plus Solaranlage	Zuschuss: 36 € pro kW mind. 2.000 € plus 750 €		
▪ Scheitholzvergaserkessel plus Solaranlage	Zuschuss: pauschal 1.125 € pro Anlage plus 750 €		
▪ Wärmepumpe Luft/Wasser; gasbetrieben: JAZ mind. 1,2 elektrisch: JAZ mind. 3,3 ▪ Wärmepumpe Wasser/Wasser oder Sole/Wasser; JAZ mind. 3,7 plus Solaranlage plus hocheffiziente Umwälzpumpe bei Heizungen plus hocheffiziente Solarpumpe bei Solaranlagen	Zuschuss: 20 €/m ² Wohnfläche, 10 €/m ² Wohnfläche. Zuschuss: 20 €/m ² Wohnfläche plus 750 € plus 200 € je Anlage plus 50 € je Pumpe		
Mini-KWK-Anlagen	Zuschuss 1.550 € je kW - bis 4 kWel. 775 € je kW - 4 bis 6 kWel. 250 € je kW - 6 bis 12 kWel. ...	BAFA	Nr. 8 Seite 19
Basisförderung	100 € je kW - bis 12 kWel. 50 € je kW - 12 bis 50 kWel.		
Bonusförderung	Vereinbarer Grundpreis oder Preis Strombörse plus Zuschlag von 5,11 Ct/kWh		
Einspeisevergütung		gesetzliche Regelung	

Maßnahme	Art der Förderung	Antragsstelle	Programm-Nr. in dieser Veröffentlichung
HAUSTECHNIK (Fortsetzung)			
Heizungserneuerung	Zuschuss von 25% , wenn Kosten zwischen 2.000 und 10.000 €; Zinsvergünstigung wenn Kosten höher. Förderung abhängig vom Einkommen bzw. von der Miethöhe.	Stadt- und Kreisverwaltungen	Nr. 4 Seite 11
	Zinsvergünstigung - Kreditbetrag maximal 50.000 € (Nr.2) <i>oder</i> 100.000 € (Nr.1) <i>oder</i> Zuschuss (nur für Ein- und Zweifamilienhäuser) 5% - maximal 2.500 € pro WE	KfW - über die Hausbanken KfW direkt	Nr. 1 Seite 4, Nr. 2 Seite 5
Heizungsoptimierung	Zuschuss 25 % (mindestens 100 €, ab 01.04.2010 mind. 150 €)	KfW direkt	Nr. 3 Seite 10
Austausch von Nachtspeicherheizungen	Zuschuss von 200 € je abgebautem Gerät, ab 01.04.2010: 150 €	KfW direkt	Nr. 3 Seite 10
PV-Anlagen	Zinsvergünstigung zur Finanzierung	KfW - über die Hausbanken	Nr. 9 Seite 21
Einspeisevergütung	20 Jahre lang 39,14 Ct/kWh	gesetzliche Regelung	
WÄRMESCHUTZ, UMFANGREICHE SANIERUNGEN, ENERGIESPARHÄUSER IM ALTBAU			
Wärmedämmung der Bauteile Außenwand, Dach bzw. Dachboden, Keller bzw. Kellerdecke, Fenster sowie Heizungserneuerung Sowohl Einzelmaßnahmen als auch Maßnahmenpakete	Zinsvergünstigung - Kreditbetrag maximal 50.000 € <i>oder</i> Zuschuss (nur für Ein- und Zweifamilienhäuser) 5% - maximal 2.500 € pro WE	KfW - über die Hausbanken KfW direkt	Nr. 2 Seite 5
	Zuschuss von 25% , wenn Kosten zwischen 2.000 und 10.000 €; Zinsvergünstigung wenn Kosten höher. Förderung abhängig vom Einkommen bzw. von der Miethöhe.	Stadt- und Kreisverwaltungen	Nr. 4 Seite 11
KfW-Effizienzhäuser	Zinsvergünstigung plus Tilgungszuschuss (5 bis 15 %) <i>oder</i> Zuschuss (nur für Ein- und Zweifamilienhäuser)	KfW - über die Hausbanken KfW direkt	Nr. 2 Seite 5
Niedrigenergiehäuser im Bestand: Effizienzhaus 85	Zuschuss: EFH/ZFH 50 € je m ² (max. 5.000 € pro WE); MFH 25 € je m ² (max. 2.500 € pro WE)	EffizienzOffensiveEnergie (EOR) Rheinland-Pfalz	Nr. 5 Seite 13
Niedrigenergiehäuser im Bestand: Effizienzhaus 70	Zuschuss: EFH/ZFH 80 € je m ² (max. 8.000 € pro WE); MFH 40 € je m ² (max. 4.000 € pro WE)	EffizienzOffensiveEnergie (EOR) Rheinland-Pfalz	Nr. 5 Seite 13
SONSTIGES			
Energieberatung vor Ort	Zuschuss: 300 € für EFH/ZFH; 360 € für MFH; Für Stromsparhinweise plus 50 €; Thermografiebilder einzeln plus 25 € pro Bild (max. 100 €) <i>oder</i> plus 100 € für eine Luftdichtigkeitsprüfung nach DIN 13829.	BAFA	Nr. 6 Seite 15
Qualifizierte Baubegleitung	Zuschuss: 50 %, maximal 2.000 € pro Antragsteller und Vorhaben	KfW direkt	Nr. 3 Seite 10

1. KfW-Programm Wohnraum Modernisieren – STANDARD und ALTERSGERECHT UMBAUEN

Programm mit Zinsvergünstigungen für Modernisierungsmaßnahmen

Was wird gefördert?

Dieses Programm fördert Modernisierungs- und barriere-reduzierende Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden.

- **STANDARD-Maßnahmen sind:**
 1. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, wie:
 - **bauliche Maßnahmen** zur Gebrauchswertverbesserung (z.B. Sanitärinstallation, Wasserversorgung), zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse oder Instandsetzungsmaßnahmen, Reparatur, Erneuerung von baulichen Mängeln (z.B. Fußböden, Fenster), bauliche Maßnahmen nach einem Teilrückbau, z.B. Dachaufbau.
 - **die Erneuerung von Zentralheizungsanlagen** mit hydraulischem Abgleich (siehe Infokasten unten)¹ oder deren Komponenten.
 2. Bei Mehrfamilienhäusern die Verbesserung der Außenanlagen.
- **ALTERSGERECHT UMBAUEN:** Es werden Maßnahmen gefördert, die eine weitgehend barrierefreie Nutzung des Wohnraumes für ältere und in ihrer Mobilität eingeschränkte Bewohner gewährleisten. Dies sind zum Beispiel Maßnahmen am Gebäudezugang (Überbrückung vorhandener Stufen), der Einbau von Aufzügen oder etwa die Verbreiterung der Innentüröffnungen etc.

Weitere Informationen zum ALTERSGERECHT UMBAUEN entnehmen Sie bitte den Merkblättern der KfW. Leider können wir in dieser Fördermittelübersicht nicht weiter auf diese Fördervariante eingehen. Bei Fragen hierzu und zum barrierefreien Modernisieren und Bauen empfehlen wir Ihnen, sich an unsere **Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen** zu wenden: Telefon 0 61 31/22 30 78 (Mo, Mi, Do 10 – 13 Uhr), Fax 0 61 31/22 30 79, Email: barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de; Internet: www.barrierefrei-rlp.de.

Welche Mindestanforderungen sind einzuhalten?

Die Maßnahmen müssen von einem Fachunternehmen durchgeführt werden. Maßnahmen, welche unmittelbar durch die Heizungserneuerung veranlasst sind, werden ebenfalls gefördert. Grundsätzlich gelten die Anforderungen der Energieeinsparverordnung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Die Zinskonditionen sind für STANDARD- und ALTERSGERECHT UMBAUEN-Maßnahmen unterschiedlich hoch. Der **Förderhöchstbetrag** beträgt bei

ALTERSGERECHT UMBAUEN:	max. 50.000 € pro Wohneinheit
STANDARD:	max. 100.000 € pro Wohneinheit

¹ **Hydraulischer Abgleich:** Beim hydraulischen Abgleich nach DIN EN 14336 werden die Druckverhältnisse und Volumenströme der Heizungsanlage neu eingestellt und angepasst, damit alle Heizkörper/-flächen entsprechend ihrer Größe und dem Wärmebedarf des zu beheizenden Raumes mit der erforderlichen Heizwassermenge versorgt werden. Hierzu ist meist der Einbau neuer voreinstellbarer Thermostatventile erforderlich. Der hydraulische Abgleich bringt insbesondere bei gut gedämmten Häusern eine Einsparung an Heizenergie und Strom für die Heizungspumpe.

Weitergehende Hinweise zu den technischen Bedingungen und allgemeinen Anforderungen an den hydraulischen Abgleich bitte bei Bedarf den Informationen der KfW entnehmen! Wir empfehlen den Heizungsinstallateur entsprechend zu informieren und die technischen Anforderungen hierzu in die Auftragserteilung aufzunehmen.

Ein hydraulischer Abgleich und Überprüfung der Heizungseinstellungen wird nach abgeschlossenen Dämmmaßnahmen allgemein empfohlen. Der geringere Heizwärmebedarf des gedämmten Gebäudes erfordert für einen effizienten Betrieb der Heizungsanlage oftmals eine Anpassung der Vorlauftemperaturen und soweit möglich Drosselung der Heizleistung.

Die maximale Laufzeit beträgt 30 Jahre, dabei gibt es mindestens ein, maximal fünf tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz wird für 5 oder 10 Jahre festgeschrieben.

Die nachfolgend angegebenen Zinskonditionen beziehen sich auf eine Laufzeit von 10 Jahren, bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und 10 Jahren Zinsbindungsfrist. Eine frühzeitige Tilgung ist jederzeit möglich.

Stand: 08.03.2010	STANDARD	ALTERSGERECHT UMBAUEN
Zinssatz <i>nominal</i>	2,75 %	1,90 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	3,52 %	1,91 %

Weitere Informationen gibt es bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Infocenter Tel.: 01801/33 55 77, www.kfw-foerderbank.de

2. KfW-Programm Energieeffizient sanieren (Kredit oder Zuschuss)

In diesem Förderprogramm werden zinsvergünstigte Darlehen, teils mit Tilgungszuschüssen oder Barzuschüssen für Energiesparmaßnahmen in Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen gewährt.

Was wird gefördert?

Es werden an bestehenden Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde, Sanierungsmaßnahmen gefördert, die zu einer Energieeinsparung und CO₂-Minderung führen.

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

1. Einzelmaßnahmen sowie freie Kombinationen der Einzelmaßnahmen:

- o Dämmung der Außenwände, des Daches und/oder der obersten Geschossdecke, der Kellerdecke zum kalten Keller, von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume sowie von Innenwänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen,
- o Fenstererneuerung
- o Austausch der Heizung inkl. Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe der Klasse A und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe,
- o Einbau einer Lüftungsanlage.

2. Umfangreiche Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus (Definition auf Seite 8) sowie

3. der Ersterwerb von Gebäuden, die zum KfW-Effizienzhaus saniert wurden, auch der Kauf von Eigentumswohnungen in solchen.

Die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus wird zusätzlich zu der zinsgünstigen Finanzierung mit einem Tilgungszuschuss gefördert.

Für eine Baubegleitung, den Austausch von Nachtstromspeicherheizungen oder die Heizungsoptimierung kann zusätzlich eine **Sonderförderung** durch einen Zuschuss direkt bei der KfW beantragt werden (siehe Seite 10).

Es werden nur Maßnahmen gefördert, welche durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.

Welche technischen Mindestanforderungen sind einzuhalten?

1. Einzelmaßnahmen sowie freie Kombinationen von Einzelmaßnahmen:

Es sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie weitergehende technische Anforderungen einzuhalten.

- **Bei Dämmmaßnahmen:** Die Wärmedämmungen der Bauteile müssen bestimmte Wärmedurchlasswiderstände (R-Wert)² einhalten. Die geforderten Mindestwerte variieren je nach Dämmweise (innen, außen, Kerndämmung) und baulicher Gegebenheiten (Außenwand, Kellerinnenwand, Denkmal). Diese Anforderungen können über die Einhaltung beispielhafter Kombinationen der Wärmeleitfähigkeit WL³ des Dämmstoffs und der Dämmstoffdicke erfüllt werden.

Folgende Tabelle stellt in einer Übersicht die Mindestanforderungen für typische, ausgewählte Dämmmaßnahmen dar:

Es sind nur die für Altbautsanierungen typischen Dämmsituationen aufgeführt. Nicht genannt sind die Anforderungen an besondere bauliche Gegebenheiten, wie z.B. an eine Kerndämmung, die Innenwanddämmung im Kellerbereich. Für eine Außenwanddämmung oder Fenstererneuerung, bei der nachweislich aus denkmalschutzrechtlichen, städtebaulichen oder architektonischen Gründen die technischen Anforderungen nicht eingehalten werden, gelten geringere Anforderungen (siehe Anlage zum Merkblatt der KfW). Bitte informieren Sie sich hierzu ggf. in den Merkblättern der KfW.

Dämmmaßnahmen	R-Wert ³⁾ [m²K/W]	Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials (WL) - [W/mK]								
		0,022	0,024	0,028	0,030	0,032	0,035	0,040	0,045	
<i>Außenwanddämmung</i>	4,2	10	-	12	13	14	15	17	19	Dicke in cm
<i>Dämmung von Schrägdächern und zugehörigen Kehlbalkenlagen</i>	5,0	11	12	14	15	16	18	20	23	
<i>Flachdach</i>	6,8	15	17	19	21	22	24	28	31	
<i>Oberste Geschoßdecke zu nicht ausgebautem Dachraum</i>	5,0	11	12	14	15	16	18	20	23	
<i>Kellerdecken</i>	3,4	8	9	10	11	11	12	14	16	

Quelle: Auszug aus den Technischen Mindestanforderungen und ergänzenden Informationen für Maßnahmen zur Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und für Einzelmaßnahmen, Bestell-Nr. 149 281, Stand: 10/2009

Die Einhaltung des geforderten Wärmedurchlasswiderstandes ist durch den Fachunternehmer zu bestätigen, wenn die gewählte Dämmstoffqualität und -dicke von den vorgegebenen, beispielhaften Kombinationen abweicht.

- **Bei Erneuerung der Fenster und Haustüre:**

Maßnahme	Wärmedurchgangswert (U-Wert)
<i>Kompletter Austausch der Fenster</i>	$U_w = 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$
<i>Austausch der Verglasung</i>	$U_g = 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$
<i>Austausch von Dachflächenfenstern</i>	$U_w = 1,2 \text{ W/m}^2\text{K}$
<i>Erneuerung der Außentüre beheizter Räume</i>	$U_d = 1,7 \text{ W/m}^2\text{K}$

- Der Austausch der Heizung ist förderfähig bei Erneuerung der Heizungstechnik auf Basis von Brennwerttechnik, Kraft-Wärme-Kopplung oder Nah-/Fernwärme.

² Der **Wärmedurchlasswiderstand** kennzeichnet den wirkenden Widerstand eines Bauteils bzw. Konstruktion gegen den Wärmedurchgang. Je größer der Wärmedurchlasswiderstand, umso größer das Wärmedämmvermögen des Materials.
³ **WL** = Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit, Einheit = W/m K. Die Wärmeleitfähigkeit sagt aus, wie viel Wärme durch einen Dämmstoff bei einem Temperaturunterschied von einem Grad hindurch fließt. Je kleiner die Zahl umso geringer sind die Verluste.

Hierzu gehören der Einbau von

- o Öl- oder Gas-Brennwertkesseln,
- o Niedertemperaturkessel über 50 kW und mit nach geschaltetem Brennwertwärmetauscher,
- o Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (Fern- oder Nahwärmeversorgung, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen),
- o Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme.

Beim Einbau / Erneuerung einer Heizung ist immer ein hydraulischer Abgleich durchzuführen. Das Fachunternehmen hat zu prüfen, ob die Heizungsflächen für einen dauerhaften Brennwertbetrieb geeignet sind.

Folgende Anlagen werden nur mitgefördert, soweit sie in Ergänzung zum Einbau oder der Erneuerung der vorgenannten Heizungsanlagen installiert werden:

- o Automatisch beschickte Biomasseanlagen (Holzpellets, Holzhackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas)
- o Holzvergaser-Zentralheizungen mit Leistungs- und Feuerungsregelung und einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90%,
- o Solarthermische Anlagen: Sie müssen über ein Funktionskontrollgerät oder einen Wärmemengenzähler verfügen, das europäische Prüfzeichen Solar Keymark tragen und die Anforderungen des Umweltzeichens RAL-ZU 73 erfüllen.
- o Wärmepumpen: Sie müssen folgende Jahresarbeitszahlen⁴ erzielen:

	Jahresarbeitszahl (JAZ)
Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen	mind. 3,7
Luft/Wasserwärmepumpen	mind. 3,3
Gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen	mind. 1,2

• **Lüftungsanlagen:**

- o Bedarfsgeregelte Abluftsysteme (Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt),
- o Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeüberträger,
- o Kompaktgeräte für energieeffiziente Gebäude, die mindestens die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 100(EnEV 2009) erfüllen.

An die Effizienz der einzelnen Lüftungsanlagen / Kompaktgeräte werden weitergehende Anforderungen gestellt, die Sie bitte ggf. der Anlage zum KfW-Merkblatt (Bestellnr. 149 281, www.kfw-foerderbank.de) entnehmen.

Bei Einsatz von Lüftungsanlagen ist die Einhaltung der Anforderungen an die Luftdichtigkeit des Gebäudes nach Energieeinsparverordnung (§ 6) nachzuweisen.

2. Umfangreiche Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus mit definierten Standards:

Es werden umfangreiche Sanierungsvorhaben gefördert, die die gesetzlichen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) für energiesparende Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäude deutlich unterschreiten. Entsprechend den Vorschriften der EnEV unterscheiden sich die Effizienzhäuser in den Kennwerten für den Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) und den Wärmeverlusten über die Gebäudehülle (sog. Transmissionswärmeverlust H_T). Die Tabelle auf der folgenden Seite gibt die vier geförderten Standards der KfW-Effizienzhäuser wieder:

⁴ Die **Jahresarbeitszahl (JAZ)**: gibt das Verhältnis von abgegebener Wärmemenge zu eingesetzter Strommenge an. Bei einer Jahresarbeitszahl von 3,3 zum Beispiel werden pro eingesetzter kWh Strom 3,3 kWh Heizenergie von der Wärmepumpe bereitgestellt.

Förderstufen der KfW-Effizienzhäuser:

- Basis EnEV 2009 -	
▪ KfW-Effizienzhaus 130	
Q _p	130 % des Anforderungswertes der EnEV 2009
H _T	145 % des Anforderungswertes der EnEV 2009
▪ KfW-Effizienzhaus 115	
Q _p	115 % des Anforderungswertes der EnEV 2009
H _T	130 % des Anforderungswertes der EnEV 2009
▪ KfW-Effizienzhaus 100	
Q _p	100 % des Anforderungswertes der EnEV 2009
H _T	115 % des Anforderungswertes der EnEV 2009
▪ KfW-Effizienzhaus 85	
Q _p	85 % des Anforderungswertes der EnEV 2009
H _T	100 % des Anforderungswertes der EnEV 2009

Je kleiner die Kennzahl des Effizienzhauses, umso geringer der Energiebedarf des Gebäudes und umso höher die Förderung.

Q_p = Jahresprimärenergiebedarf [kWh/m²a]

H_T = spezifische Transmissionswärmeverlust, bezogen auf die Gebäudehülle [kWh/m²a]

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt entweder über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können, oder für private Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen alternativ als Zuschuss.

Als förderfähige Investitionskosten werden auch Nebenkosten für Architekt, Energieberatung etc. anerkannt. Die KfW hält auf ihrer Internetseite eine Liste der förderfähigen Kosten bereit.

Für Sanierungsmaßnahmen, die nach diesem Förderprogramm bezuschusst oder finanziert werden, kann keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG in Anspruch genommen werden.

Heizungsanlagen in Kombination mit der Nutzung erneuerbarer Energien (Biomasse, Solaranlagen, Wärmepumpen) werden über das Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien (BAFA-Zuschuss) gefördert (siehe Förderprogramm Nr. 7, Seite 16).

Wichtig: Wird für eine solche Heizungserneuerung eine Finanzierung oder Bezuschussung der KfW (Programm-Nr. 152, 430) in Anspruch genommen, ist die Kombination mit dem BAFA-Zuschuss für erneuerbare Energien nicht möglich.

• Zinsgünstiges Darlehen:

Der Kreditbetrag beträgt bei

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Einzelmaßnahmen od. Maßnahmenkombinationen
(Programm-Nr. 152) | max. 50.000 € pro Wohneinheit, |
| 2. Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (Programm-Nr. 151) | max. 75.000 € pro Wohneinheit. |

Die maximale Laufzeit beträgt 30 Jahre, dabei gibt es mindestens ein, maximal fünf tilgungsfreie Anlaufjahre. Die unten angegebenen Zinskonditionen sind für die ersten 10 Jahre fest und werden anschließend neu festgelegt. Eine frühzeitige Tilgung ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit möglich.

Stand: 08.03.2010	10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre	20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre	30 Jahre Laufzeit, 5 tilgungsfreie Jahre
Einzelmaßnahmen/-kombinationen			
Zinssatz <i>nominal</i>	2,45 %	2,80 %	3,05 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	2,47 %	2,83 %	3,09 %
KfW-Effizienzhaus (EnEV 2009):			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,40 %	1,75 %	2,10 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,41 %	1,76 %	2,12 %

Die Sanierung zum Effizienzhaus wird mit einem zusätzlichen Tilgungszuschuss honoriert. Je effizienter das sanierte Gebäude, umso höher der Tilgungszuschuss.

Tilgungszuschuss bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus:

- Basis EnEV 2009 -	Tilgungszuschuß
▪ KfW-Effizienzhaus 130	5 %
▪ KfW-Effizienzhaus 115	7,5 %
▪ KfW-Effizienzhaus 100	12,5 %
▪ KfW-Effizienzhaus 85	15 %

Eine **Kombination mit anderen Fördermitteln** (Zuschuss oder Kredit) ist möglich, soweit die Summe aus Krediten, Zuschüssen die Summe der Kosten nicht übersteigt. Eine Ausnahme ist der BAFA-Zuschuss für erneuerbare Energien (siehe oben). Hier ist eine Kombination nur bei einer Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus möglich. **Die Kombination mit der Zuschussvariante dieses Förderprogramms ist nicht möglich.**

Die Antragstellung erfolgt über jede Hausbank vor Beginn der Maßnahmen.

Bei Antragstellung zu **Einzelmaßnahmen oder Einzelmaßnahmenkombinationen** ist das KfW-Formular „Bestätigung zum Kreditantrag Energieeffizient Sanieren“ ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben, einzureichen.

Die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist bei Antragstellung durch einen *Sachverständigen*⁵ zu bestätigen. Es ist der Energiebedarfsausweis nach EnEV zu erstellen. Nach Abschluss ist die geplante Durchführung der Maßnahmen wiederum durch eine Bestätigung des Sachverständigen nachzuweisen.

• **Investitionszuschuss (Programm-Nr. 430):**

Eigentümern von Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen in Eigentümergemeinschaften und Käufern von entsprechend sanierten Objekten, die kein Darlehen wünschen oder benötigen, können bei der KfW alternativ Zuschüsse beantragen:

- Basis EnEV 2009 -	Investitionszuschuss, % der förderfähigen Kosten
▪ Einzelmaßnahme / -kombination	5 %, max. 2.500 € / Wohneinheit
▪ KfW-Effizienzhaus 130	10 %, max. 7.500 € / Wohneinheit
▪ KfW-Effizienzhaus 115	12,5%, max. 9.375 € / Wohneinheit
▪ KfW-Effizienzhaus 100	17,5%, max. 13.125 € / Wohneinheit
▪ KfW-Effizienzhaus 85	20%, max. 15.000 € / Wohneinheit

⁵ Als *Sachverständiger* gilt ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV berechtigte Person für die Aufstellung der Nachweise nach der Energieeinsparverordnung.

Die Zuschussbeträge werden erst ab einer Höhe von 300 € gewährt und ausgezahlt.

Der Antrag ist **vor** Beginn der Maßnahmen direkt bei der KfW zu stellen.

Eine **Kombination mit anderen Fördermitteln Dritter** (Zuschuss oder Kredit) ist möglich, soweit die Summe aus Krediten und/oder Zuschüssen 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Werden diese 10 % in der Summe überschritten, kürzt die KfW ihren Zuschuss entsprechend. **Eine Ausnahme ist der BAFA-Zuschuss für erneuerbare Energien (siehe oben).**

Die Kombination mit der Kreditvariante dieses Förderprogramms oder mit anderen Krediten von Bund und Ländern ist nicht möglich.

Weitere Informationen gibt es bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt,
Tel.: 01801/335577, www.kfw-foerderbank.de .

3. KfW-Programm Energieeffizient sanieren – Sonderförderung

**Bitte beachten: ab 01.04.2010 gelten geänderte Förderbedingungen.
(Hinweise hierzu sind mit !!! versehen).**

Was und wie wird gefördert?

Wohneigentümer von Bestandsgebäuden können bei der KfW für folgende spezielle Maßnahmen einen Zuschuss erhalten:

1. Qualifizierte Baubegleitung:

Wird eine im KfW-Programm „Energieeffizient sanieren“ (Kredit oder Zuschuss) geförderte, umfangreiche Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder die Durchführung von mindestens 2 der genannten Einzelmaßnahmen durch einen Sachverständigen begleitet, können die Kosten für diese Baubegleitung bezuschusst werden. Die fachgerechte Baubegleitung muss die Unterstützung bei der Angebotsauswertung sowie bei Einbau oder Erneuerung der Lüftungs- oder Heizungstechnik die Detailplanung, Übergabe und technische Einweisung umfassen. Es hat mindestens eine Baustellenbegehung stattzufinden.

Zuschuss: 50 % der förderfähigen Kosten, max. 2.000 € pro Antragsteller und Vorhaben.

2. Austausch von Nachtstromspeicherheizungen,

Es wird der Ersatz von Nachtspeicherheizungen gegen neue Heizungsanlagen bezuschusst, die grundsätzlich nach dem Förderprogramm „Energieeffizient sanieren“ (siehe Seite 5) oder dem Förderprogramm für erneuerbare Energien (siehe Seite 16) förderfähig sind.

Zuschuss: 200 € je abgebautem Gerät.

!!! Ab 01.04.2010 beträgt der Zuschuss 150 € je Gerät.

3. Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen.

Wer seine bestehende Heizungsanlage hinsichtlich der Wärmeverteilung optimieren lässt, kann hierfür bei der KfW einen **Zuschuss in Höhe von 25 % der förderfähigen Kosten** beantragen. Die Bezuschussung erfolgt ab Investitionskosten von 100 €. **Bei Kosten unter 400 € beträgt der Zuschuss 100 €.**

!!! Ab 01.04.2010:

- werden nur Zuschüsse ab 150 € ausgezahlt (Förderung ab Investitionen von 600 €).
- werden nur Maßnahmen an bestehenden Anlagen gefördert, deren Heizkessel vor dem 01.01.2005 installiert wurden.
- öl- oder gasbetriebene Heizkessel müssen Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sein.
- ist weiterhin Voraussetzung, dass ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wird und alle erforderlichen Maßnahmen die von einem Fachunternehmer im Rahmen einer Analyse zur Effizienzsteigerung werden umgesetzt. Eine Kopie des Analyseberichts ist bei Antragstellung mit einzureichen.

Als Optimierung zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Check von Kesseln und Heizungssystemen nach DIN EN 15378: Analyse des Ist-Zustandes, hydraulischer Abgleich und Einregulierung in den Soll-Zustand.
- Erneuerung der Pumpen durch hocheffiziente Umwälzpumpen der Effizienzklasse A und / oder Zirkulationspumpen eines vergleichbaren Standards.
- Erneuerung der Ventile durch Einbau voreinstellbarer Thermostatventile.
- Verbesserung der Regelungstechnik.

!!! Ab 01.04.2010 werden grundsätzlich nur Zuschüsse ab 150 Euro ausgezahlt.

Eine **Kombination der Zuschüsse** untereinander und mit anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern ist möglich, soweit keine Doppelförderung vorliegt.

Für, die nach diesem Förderprogramm bezuschusst Maßnahmen, kann keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG in Anspruch genommen werden.

Die Antragstellung erfolgt innerhalb von **6 Monaten nach** Durchführung der Maßnahmen direkt bei der KfW.

!!! Ab dem 01.04.2010 muß die Antragstellung bereits innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahmen erfolgen.

Weitere Informationen gibt es bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt,
Tel.: 01801/335577, www.kfw.de/sonderfoerderung-zuschuss .

4. Förderprogramme Modernisierung 2010 in Rheinland-Pfalz:

- Modernisierungsförderung selbst genutzter Wohnungen
- Modernisierungsförderung bestehender Mietwohnungen -

Was wird gefördert?

- **Modernisierungsmaßnahmen**
Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse und des Gebrauchswertes der Wohnung (Belichtung und Belüftung, des Schallschutzes, der Energieversorgung z.B.), bauliche Maßnahmen zum barrierefreien Wohnen.
- **Die Nutzung alternativer und regenerativer Energien zum Heizen und zur Brauchwassererwärmung**
(Biomasseanlagen, thermische Solaranlagen, solare Wandheizsysteme, Anschluss an Fernwärme insbesondere aus Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmepumpen.
- **Energiesparende Maßnahmen**
Wärmedämmmaßnahmen und die Erneuerung der Zentralheizung, wenn sich dadurch der Energiebedarf des Gebäudes um mind. 20 % verringert. Die Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren und Dachfenster werden gefördert, wenn sich der Wärmedurchgangswert (U-Wert) um 20 % verringert.

Bei allen energiesparenden Maßnahmen müssen die Vorgaben der Energieeinsparverordnung eingehalten werden.

Wie wird gefördert?

- **Investitionszuschüsse bei kleineren Investitionen (Behördenverfahren):**

Mit einem Investitionszuschuss werden ausschließlich Maßnahmen zur nachhaltigen Einsparung von Energie oder Wasser, zum barrierefreien Wohnen, die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen oder zum Einbau eines Aufzugs gefördert.

Die Investitionskosten pro Wohnung müssen mindestens 2.000,- € und dürfen höchstens 10.000,- € betragen. **Der Zuschuss beträgt 25 % der förderfähigen Kosten. Anträge sind bei der Kreisverwaltung oder der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erhältlich.**

Bei Mietwohnungen darf die neue monatliche Miete zu Beginn folgende Mietobergrenzen pro m² Wohnfläche nicht überschreiten:

• in Mainz	5,95 €/m ²
• in den Städten u. Gemeinden: Alzey, Bad Kreuznach, Bad Dürkheim, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bingen, Frankenthal, Grünstadt, Hassloch, Ingelheim, Kaiserslautern, Koblenz, Lahnstein, Landau, Ludwigshafen, Montabaur, Neustadt/W., Neuwied, Remagen, Speyer, Trier, Worms und in den Gemeinden der Landkreise Alzey-Worms, Germersheim, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis (ohne Bobenheim-Roxheim)	5,35 €/m ²
• in allen übrigen Gebieten des Landes	4,65 €/m ²

Bei selbst genutzten Wohnungen dürfen, die in der unten folgenden Tabelle genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

• **Förderung durch Zinsvergünstigung im Hausbankenverfahren bei größeren Investitionen**

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer 15jährigen Finanzierung über die Hausbanken. **Der Zinssatz beträgt in den ersten 5 Jahren 1,9 %, im 6.-10. Jahr 2,5 % und in den restlichen 5 Jahren 3,5 %.** Die Darlehenshöhe beträgt 460 €/m² Wohnfläche, höchstens jedoch die voraussichtlichen Investitionskosten, die durch einen ausführlichen Kostenvoranschlag zu belegen sind. Bis 4 Personen werden höchstens 130 m² Wohnfläche berücksichtigt. Für jede weitere Person werden 15 m² angerechnet. Bei jungen Ehepaaren und eingetragenen Lebensgemeinschaften⁶ sowie Haushalten mit Schwerbehinderten wird bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Wohnfläche die tatsächliche Personenzahl um jeweils eine Person erhöht.

Die Anträge für das Hausbankenverfahren gibt es bei den Banken, welche die Antragstellung bei der LTH Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz durchführen.

Für Mietwohnungen gelten die regional unterschiedlichen Mietobergrenzen der sozialen Wohnraumförderung, die nach der Sanierung einzuhalten sind (Mietbindung, siehe oben) oder die Eigentümer verpflichten sich, die modernisierte Wohnung nur an Haushalte zu vermieten, die bestimmte Einkommensgrenzen (siehe folgende Seite) einhalten (Belegungsbindung).

Bei selbst genutzten Wohnungen dürfen, die in der folgenden Tabelle genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Die Bestätigung hierzu erfolgt, wie beim Zuschuss über die Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

Hinweis für Käufer von gebrauchten Immobilien, die sanierungsbedürftig sind: Das Land Rheinland-Pfalz fördert im **Wohneigentumsprogramm 2010** über eine zinsverbilligte Finanzierung auch den Kauf einer gebrauchten Immobilie, einer bereits bewohnten Mietwohnung oder den Ausbau, Umbau, Umwandlung und Erweiterung einer vorhandenen Wohnung. Auch für dieses Förderprogramm gelten Einkommensgrenzen. Nähere Informationen gibt es bei den Stadt- und Kreisverwaltungen oder der Landestreuhandbank dem Ministerium der Finanzen (Adressen siehe unten).

Einkommensgrenzen für die Förderung (nach Abzug von Werbungskosten/Betriebsausgaben, Steuern, Sozialabgaben, Arbeitnehmer-Pauschbetrag):

Familiengröße	Zuschussverfahren Maßgebliche Einkommensgrenze	Zinsverbilligung Maßgebliche Einkommensgrenze
1 Person	13.200 €	19.200 €
2 Erwachsene	19.800 €	28.800 €
1 Erwachsene + 1 Kind	20.350 €	29.600 €
2 Erwachsene + 1 Kind	24.860 €	36.160 €
2 Erwachsene + 2 Kinder	29.920 €	43.520 €

⁶ Beide unter 40 Jahren.

Weitere Informationen gibt es bei

- Stadt- und Kreisverwaltungen
- Auskünfte zu den zinsverbilligten Darlehen gibt es bei der jeweiligen Hausbank.
- Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz, Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz, Tel. 06131/4991-640, -710; Internet: www.lth-rip.de (Informationsbroschüren, Antragsunterlagen und Formulare)

5. Förderprogramm für hochenergieeffiziente Gebäude in Rheinland-Pfalz

Was wird gefördert?

Es werden hocheffiziente energetische Sanierungen von Wohngebäuden als Niedrigenergiehäuser im Bestand gefördert, die den Jahresprimärenergiebedarf eines entsprechenden Neubaus nach Energieeinsparverordnung 2009 um mindestens 15 % (Effizienzhaus 85 – siehe Förderprogramm 2., Seite 5) oder 30 % (Effizienzhaus 70) unterschreiten.

Besonders innovative Konzepte mit Einsatz von Wärmepumpentechnik und /oder solarer Wärme erhalten unter bestimmten Bedingungen einen höheren Förderbetrag. Nichtwohngebäude werden im Einzelfall geprüft.

Die über dieses Pilotprojekt der Landesregierung bezuschussten Sanierungsvorhaben werden im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung ausgewertet und deren Ergebnisse sollen veröffentlicht werden.

Fördervoraussetzungen:

- **Niedrigenergiehäuser im Bestand (Effizienzhaus 85):**
Die sanierten Objekte haben den **Jahresprimärenergiekennwert eines entsprechenden Neubaus nach EnEV 2009 um mindestens 15 % zu unterschreiten.**
Gleichzeitig sind die Anforderungen an den Wärmeschutz (Spezifische Transmissionswärmeverlust $H_{T,ext}$) eines vergleichbaren Neubaus nach EnEV 2009 **mindestens einzuhalten.**
- **Niedrigenergiehäuser im Bestand (Effizienzhaus 70):**
Die sanierten Objekte haben den **Jahresprimärenergiekennwert eines entsprechenden Neubaus nach EnEV 2009 um mindestens 30 % zu unterschreiten.**
Gleichzeitig sind die Anforderungen an den Wärmeschutz (Spezifische Transmissionswärmeverlust $H_{T,ext}$) eines vergleichbaren Neubaus **um mindestens 15 % zu unterschreiten.**

Bei beiden Varianten muss **mindestens 10 %** des jährlichen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser durch **erneuerbare Energien** gedeckt werden.

Es ist ein erfolgreicher **Luftdichtigkeitsstest (Blower-Door-Messung)** nachzuweisen. Hierbei ist bei Häusern mit Lüftungsanlage eine Luftwechselrate von 1,5 pro Stunde bzw. 3,0 /h (n50-Wert)⁷ bei allen anderen Gebäuden einzuhalten. Die Maßnahmen sind von **Fachunternehmen** auszuführen.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

⁷ Bei einer Druckdifferenz von 50 Pascal.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse betragen für

<u>Niedrigenergiehäuser im Bestand (Effizienzhaus 85):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser 	50 € je m ² Wohnfläche, max. 5.000 € je Gebäude.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrfamilienhäuser 	25 € je m ² Wohnfläche, max. 2.500 € je Wohneinheit und max. 25.000 € je Objekt.
<u>Niedrigenergiehäuser im Bestand (Effizienzhaus 70):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser 	80 € je m ² Wohnfläche, max. 8.000 € je Gebäude
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrfamilienhäuser 	40 € je m ² Wohnfläche, max. 4.000 € je Wohneinheit und max. 40.000 € je Objekt.

Mögliche Zuschläge zu den obigen Förderzuschüssen für innovative Lösungen:

<p>Besonders innovative Konzepte, auch mit Einsatz heute verfügbarer aber noch wenig verbreiteter Technik, können zusätzlich Zuschläge beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein- u. Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser ▪ Mehrfamilienhäuser 	<p>30 % der förderfähigen Kosten, <u>Inklusive obiger Grundförderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ max. 10.000 € pro Objekt. ▪ max. 5.000 € je Wohneinheit und max. 50.000 € je Objekt.
<p>Für 1 bis 3-Familienhäuser werden innovative Konzepte mit effizienten Wärmepumpen oder solarthermischen Anlage in Kombination mit einer PV-Anlage mit folgenden Zuschlägen gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmepumpe mit einer JAZ $\geq 4,5$ ▪ Zentrale Lüftungsanlage mit einer Wärmerückgewinnung ($\geq 80\%$) ▪ Zentrale Lüftungsanlage mit einer Wärmerückgewinnung u. Erdwärmetauscher ▪ Dezentrale Lüftungsanlage mit einer Wärmerückgewinnung ($\geq 80\%$) ▪ Solarthermieanlage bei einem Deckungsanteil am Wärmebedarf von mind. 50 % und in Kombination mit einer PV-Anlage 	<p>5.000 €</p> <p>3.000 €</p> <p>3.500 €</p> <p>2.500 €</p> <p>5.000 €</p>

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, das heißt, es können zusätzlich Fördermittel aus anderen Förderprogrammen von Bund und Land in Anspruch genommen werden.

Anträge sind vor Vergabe und Beginn der Maßnahmen zu stellen.

Weitere Informationen, Förderrichtlinien und Antragsvordrucke:

EffizienzOffensive Energie Rheinland-Pfalz (EOR) e.V., Paul-Ehrlich-Straße, Gebäude 29, 67663 Kaiserslautern. Telefon-Hotline (Mo – Fr von 10-12 Uhr und 14-16 Uhr) 0631/342 88 444.

Internet: www.eor.de, Email: info@eor.de

6. Energiesparberatung - Vor-Ort-Beratung

Was wird gefördert?

- **Eine ingenieurmäßige Energieberatung vor Ort für Wohngebäude.** Die Beratung muss sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz, die Heizungsanlage einschließlich der Warmwasserbereitung und die Nutzung erneuerbarer Energien beziehen. Dabei wird der Ist-Zustand des Gebäudes aufgenommen und mit Hilfe eines speziellen Computerprogramms hinsichtlich der Energieverluste analysiert. Darauf aufbauend werden Energiesparmaßnahmen vorgeschlagen und die damit verbundene Energieeinsparung und die Wirtschaftlichkeit berechnet.
- Weiterhin gibt es zusätzliche Zuschussbeträge, wenn die Beratung Hinweise zur Stromeinsparung macht, thermografische Untersuchungen oder Luftdichtigkeitsprüfungen (sog. Blower-Door-Tests) einbezieht.

Es werden nur Beratungen für Wohngebäude bezuschusst, für die der Bauantrag bis zum 31.12.1994 gestellt wurde. Nach der Errichtung darf das Gebäude nicht zu mehr als 50 % durch einen Anbau oder eine Aufstockung verändert worden sein. Mieter oder Pächter können die Beratung ebenfalls in Anspruch nehmen, wenn sie eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erhalten haben. Die Beratung muß sich immer auf das gesamte Gebäude beziehen.

Die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises im Zusammenhang mit einer Vor-Ort-Energieberatung ist grundsätzlich möglich.

Eine Liste mit Ingenieurbüros, die eine solche Beratung durchführen können erhält man auf der Internetseite des zuständigen Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter: www.bafa.de.

Wie wird gefördert?

- Man erhält einen **Zuschuss zu den Beratungskosten** in Abhängigkeit von der Größe des Hauses. Für **Ein- und Zweifamilienhäuser beträgt der Zuschuss 300 €, für Wohnhäuser mit drei und mehr Wohneinheiten 360 €.**
- Für die Berücksichtigung von **Hinweisen zur Stromeinsparung** wird ein weiterer Bonus von 50 € gezahlt.
- Der **Zuschuss für die Integration von thermografischen Untersuchungen** in den Beratungsbericht beträgt 25,- Euro pro Thermogramm, aber höchstens 100,- Euro.
- Der **Zuschuss für eine Luftdichtigkeitsprüfung nach DIN 13829** mit Integration in den Beratungsbericht beträgt 100 €.
- Eine Kumulierung der Boni für Hinweise zur Stromeinsparung **und** thermografischen Untersuchungen **oder** Luftdichtigkeitsprüfung ist möglich.
- Der maximale Zuschuss einschließlich Boni darf 50 % der Beratungskosten nicht übersteigen.

Die Antragstellung und Abwicklung gegenüber dem BAFA erfolgt über die zugelassenen Berater. Eine Antragstellung ist bis zum 31.12.2014 möglich.

Weitere Informationen erhält man beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 411, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn
www.bafa.de

Telefon: 0 61 96 /908 – 238, -262, -280, -282, -311, -392, -650; Fax: 0 61 96/ 908-800

Ein kostenloses, persönliches Energieberatungsgespräch als Erstberatung erhalten Sie bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (siehe Seite 19)

7. Förderprogramm „Erneuerbare Energien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Was wird gefördert?

Allgemein werden Solarkollektoranlagen, Pellet- und Hackschnitzelanlagen bis 100 kW, Scheitholzvergaserkessel von 15-50 kW und effiziente Wärmepumpen bezuschusst. Das Förderprogramm unterscheidet zwischen einer **Basisförderung** und unterschiedlichen **Bonusförderungen**. Des Weiteren gibt es die sogenannte **Innovationsförderung** für besonders innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Wie wird gefördert?

Die tabellarische Übersicht auf Seite 18 stellt die einzelnen Fördermaßnahmen und Fördersätze der Basis- und Bonusförderung zusammenfassend dar.

Die Förderung ist mit anderen öffentlichen Förderungen kumulierbar. Hierbei darf jedoch der gesamte Förderbetrag das Zweifache der hier gewährten Fördermittel nicht übersteigen. Werden diese Höchstgrenzen überschritten, wird der Zuschuss des Bundes soweit gekürzt, dass der Gesamtzuschuss den zweifachen Förderbetrag nicht übersteigt.

Eine Kombination mit den KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ (Programm-Nr. 152 und 430) ist nicht möglich, nur bei einer Sanierung zum Effizienzhaus (Kreditvariante Programm-Nr. 151) ist eine Kombination möglich.

Erläuterungen zur **Bonusförderung** und zur **Innovationsförderung**:

Bonusförderung	Maßnahme
<ul style="list-style-type: none"> Kombinationsbonus bei Kesseltausch (befristet bis 30.12.2010) 	Gas-/Ölbrennwertkessel in Kombination mit der Erstinstallation einer solaren Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.
<ul style="list-style-type: none"> Kombinationsbonus 	Biomassekessel oder Wärmepumpe + Solaranlage
<ul style="list-style-type: none"> Effizienzbonus 	Nutzung von erneuerbaren Energien bei Gebäuden, die besondere Mindestanforderungen an den Wärmeschutzstandard einhalten.
<ul style="list-style-type: none"> Solarpumpenbonus 	Hocheffiziente Solarkreisumpen (ECM-Pumpen mit permant erregter EC-Motor Bauweise) oder Pumpen, die nur aus Strom aus einem photovoltaischen Modul erzeugt werden.
<ul style="list-style-type: none"> Umwälzpumpenbonus befristet bis 30.06.2010! 	Hocheffiziente Umwälzpumpen in Heizungsanlagen, welche die freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen.

Die Kombinationsboni sind ab dem 01.07.2010 nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wurde. **Ab dem 01.01.2011** müssen Umwälzpumpen der Effizienzklasse A eingebaut sein.

Effizienzbonus:

Dieser Bonus kann **alternativ zum Kombinationsbonus** beantragt werden, soweit das Wohngebäude mindestens folgende Wärmeschutzanforderungen mit Bezug zu den Neubauanforderungen nach EnEV 2009 einhält und eine Solarkombianlage (Warmwasser **und** Heizungsunterstützung), ein Biomassekessel oder eine Wärmepumpe installiert werden:

Die Anforderungen der EnEV 2009 an die Wärmeverluste der Gebäudehülle eines entsprechenden Neubaus werden:		
Effizienz-	Antragstellung bis 30.06.2010	Antragstellung ab 01.07.2010
Stufe 1:	um maximal 15 % überschritten	nicht überschritten
Stufe 2:	um mindestens 15 % unterschritten	um mindestens 30 % unterschritten

Als Nachweis ist der Energiebedarfsausweis des Gebäudes einzureichen. Weitere Voraussetzung ist der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage.

<p>Technische Voraussetzungen:</p> <p>Es wird grundsätzlich empfohlen, sich vorab bei der Auswahl einer bestimmten Anlage darüber zu informieren, ob diese den Anforderungen der Förderrichtlinie entspricht.</p> <p>Das BAFA stellt auf seiner Internetseite Listen mit förderfähigen Anlagen als Download zur Verfügung.</p>				
<p>• Solaranlagen:</p> <p>Ausstattung mit einem Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler, Mindestertrag von 525 kWh pro m² Kollektorfläche bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % (Herstellernachweis, Prüfung nach DIN EN 12975). Nicht gefördert werden: Schwimmbadabsorbermatten.</p>				
<p>• Biomasseanlagen:</p> <p>Die Biomasseanlagen haben einen Kesselwirkungsgrad⁸ von mind. 89 % und bestimmte Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und staubförmige Emissionen einzuhalten. Scheitholzvergaserkessel sind nur mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW förderfähig. Ab dem 01.07.2010 muss ein hydraulischer Abgleich erfolgt sein. Ab dem 01.01.2011 müssen förderfähige Biomasseanlagen hocheffiziente Umwälzpumpen der Effizienzklasse A aufweisen.</p>				
<p>• Wärmepumpen:</p> <p>Zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 ist bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ein Strom- u. Wärmemengenzähler und bei gasbetriebenen Wärmepumpen ein Gas- und Wärmemengenzähler einzubauen. Weitere Vorschriften zur Ermittlung der Jahresarbeitszahl ist dem Text der Förderrichtlinie zu entnehmen. <u>Folgende Jahresarbeitszahlen sind mindestens einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Gasbetriebene Wärmepumpen: mind. 1,2 – Elektrisch angetriebene Wärmepumpen: <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Luft/Wasser-WP:</td> <td>mind. 3,3 im Gebäudebestand</td> </tr> <tr> <td>Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP:</td> <td>mind. 3,7 im Gebäudebestand</td> </tr> </table> <p>Es ist eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, welche die Einhaltung der Jahresarbeitszahlen umfasst und die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage sowie die gebäudespezifische Anpassung der Heizkurve bestätigt.</p> <p>Ab dem 01.07.2010 gilt für alle Wärmepumpen, dass der zur Berechnung der Jahresarbeitszahl erforderliche COP-Wert über ein Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen ist oder der Nachweis wird über das europäische EHPA-Gütesiegel⁹ erbracht. Weitere Vorschriften zur Ermittlung der Jahresarbeitszahl ist dem Text der Förderrichtlinie zu entnehmen. Ab dem 01.01.2011 müssen förderfähige Wärmepumpen hocheffiziente Umwälzpumpen der Effizienzklasse A aufweisen.</p>	Luft/Wasser-WP:	mind. 3,3 im Gebäudebestand	Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP:	mind. 3,7 im Gebäudebestand
Luft/Wasser-WP:	mind. 3,3 im Gebäudebestand			
Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP:	mind. 3,7 im Gebäudebestand			
<p>Umwälzpumpen: Hocheffiziente Umwälzpumpen in Heizungsanlagen, welche die freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen. Ein hydraulischer Abgleich des Heizungssystems ist Voraussetzung für diesen Bonus.</p>				

⁸ Bei Holzpelletöfen feuerungstechnischer Wirkungsgrad

⁹ EHPA (European Heat Pump Association) ist die Europäische Wärmepumpen Vereinigung.

Maßnahmen im Gebäudebestand	Basisförderung	Bonusförderung - zusätzlich zur Basisförderung					Innovationsförderung					
		Kesseltausch-bonus I)	Kombinations-bonus	Effizienz-bonus G)	Umwälz-pumpenbonus G)	Solarpumpen-bonus						
		nicht kombinierbar!!)			Befristet: 30.06.10							
Errichtung von Solaranlagen zur												
▪ Warmwasserbereitung:	60 €/m² Kollektorfläche, mind. 410 €	-		-	200 € je Heizungsanlage	50 € je Pumpe	210 €/m² Kollektorfläche E)					
▪ kombinierten Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung I):	105 €/m² Kollektorfläche	400 €	750 €	Stufe 1 G): 0,5 x Basisförderung Stufe 2: 1 x Basisförderung.			bei 20-40 m² Kollektorfläche					
▪ kombinierten Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung auf Ein- u. Zweifamilienhäusern 2):	105 €/m² Kollektorfläche bis 40 m² 45 €/m² Kollektorfläche über 40 m²						-	210 €/m² Kollektorfläche E)				
▪ Bereitstellung von Prozeßwärme:	105 €/m² Kollektorfläche						-	bei 20-40 m² Kollektorfläche				
▪ Solare Kälteerzeugung:	105 €/m² Kollektorfläche	-	-	-			-					
Bei Erweiterung einer bestehenden Solaranlage:	45 €/m² zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-						
Biomasseanlagen												
▪ luftgeführter Pelletofen:	500 €, max. 20 % der Investitionskosten.	-	750 €	Stufe 1: 0,5 x Basisförderung Stufe 2: 1 x Basisförderung	200 € je Heizungsanlage	-	-					
▪ Pelletofen mit Wassertasche, 5-100 kW:	36 €/kW, mind. 1.000 €						-					
▪ Pelletkessel, 5-100 kW:	36 €/kW, mind. 2.000 €						-					
▪ Pelletkessel, 5-100 kW, mit neuem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW:	36 €/kW, mind. 2.500 €						-					
▪ Holzhackschnitzelanlage, 5-100 kW, mit neuem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW:	pauschal 1.000 € je Anlage						-					
▪ Scheitholzvergaserkessel, 15-50 kW, mit Pufferspeicher von mind. 55 l/kW:	pauschal 1.125 € je Anlage						-					
Wärmepumpe	pro m² Wohn- od. Nutzfläche	Maximalbeträge je nach Anzahl der Wohneinheiten (WE)										
▪ Luft / Wasser-Wärmepumpe: gasbetrieben (JAZ = 1,2): elektrisch betrieben (JAZ = 3,3):	20 €	1	2	3	4	5	-	750 €	Stufe 1: 0,5 x Basisförderung Stufe 2: 1 x Basisförderung	200 € je Heizungsanlage	-	JAZ ≥ 4,5, COP ≥ 4,7
	10 €	2.400 €	3.600 €	4.800 €	5.400 €	6.000 €						30 €/m² Wohn- od. Nutzfläche, 15 €/m² Wohn- od. Nutzfläche, II) max. 1,5 x Basisförderung.
▪ Wasser / Wasser- oder Sole / Wasser-Wärmepumpe (JAZ ≥ 3,7)	Beträge entsprechen denen der gasbetriebenen Luft-/Wasser-Wärmepumpe.											JAZ ≥ 4,5, COP ≥ 4,7 30 €/m² Wohn- od. Nutzfläche, max. 1,5 x Basisförderung. II)

1) bei Flachkollektoren: mind. 9 m² Kollektorfläche u. mind. 40 l/m² Pufferspeichervolumen, bei Röhrenkollektoren: mind. 7 m² Kollektorfläche u. mind. 50 l/m² Pufferspeicher.

2) Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m² Kollektorfläche notwendig.

3) Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar, d.h. nur alternativ in Anspruch zu nehmen.

4) Förderbedingungen siehe Seite 19.

5) Bei gleichzeitiger Installation von solarthermischer Anlage und Biomasseanlagen oder Wärmepumpe

6) Förderbedingungen siehe Seite 16.

7) Bei der Innovationsförderung kann zusätzlich nur der Umwälzpumpenbonus beantragt werden. Förderbedingungen siehe Seite 19.

8) Rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft; Befristet bis zum 30.12.2010.

Innovationsförderung: Der Innovationsbonus wird für folgende Vorhaben gewährt:

- Errichtung großer Solaranlagen von 20 bis 40 m² Kollektorfläche, auf Wohngebäuden mit mind. 3 Wohneinheiten. Bei der Innovationsförderung von Solaranlagen werden keine zusätzlichen Boni gewährt.
- Ergänzende Maßnahmen zur Emissionsminderung (Staubabscheider, Abgaswäscher z.B.) oder Effizienzsteigerung (durch Brennwertnutzung) bei Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse bis 100 kW Nennwärmeleistung,
- besonders effiziente Wärmepumpen mit einem COP-Wert¹⁰ von mindestens 4,7 und einer Jahresarbeitszahl¹¹ von mindestens 4,5 im Gebäudebestand.

Für die Innovationsförderung gelten besondere Qualitätsanforderungen und Ausführungsbestimmungen, welche bei Bedarf den Informationen auf der Internetseite des zuständigen Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle entnommen werden können.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge sind innerhalb von 6 Monaten **nach** Installation und Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen. Die Antragstellung zur Innovationsförderung großer Solaranlagen hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Weitere Informationen und Förderanträge sind erhältlich beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 433/434/435, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Telefon: 06196/908-625 (Service-Telefon) Internet: www.bafa.de, Info und zur Kontaktaufnahme per Mail.

8. Förderung von Mini-KWK-Anlagen

8.1. Impulsprogramm Mini-KWK-Anlagen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fördert seit dem 01.09.2008 kleine Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 50 kW_{el.} (elektrische Leistung). Diese Mini-KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme bei etwa 30 % geringeren CO₂-Emissionen gegenüber der getrennten konventionellen Wärme- und Stromerzeugung.

Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung von Mini-KWK-Anlagen bis einschließlich 50 kW_{el.} gefördert.

Für eine Basisförderung sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Anlagen müssen nach dem Wärmebedarf (wärmegeführt) ausgelegt sein.
- Einhaltung der Anforderungen der TA-Luft.
- Übertreffen der Anforderungen der EU-Richtlinie für KWK-Kleinstanlagen, d. h. mindestens 10 % Primärenergieeinsparung und ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 80 %.
- Fabrikneue Anlagen aus der Serienanfertigung.
- Integrierter Stromzähler.
- Abschluss eines über den Hersteller angebotenen Vollwartungsvertrags.
- Die Anlage wird außerhalb eines Gebietes mit Fernwärmeversorgung überwiegend aus KWK-Anlagen errichtet.

¹⁰ **COP-Wert** (englisch: coefficient of performance) ist eine Leistungszahl, die das Verhältnis von Heizleistung zu aufgenommenener elektrischer Leistung für **definierte Randbedingungen** angibt und reine Teststands- oder Berechnungswerte für bestimmte Betriebszustände darstellt.

¹¹ Die **Jahresarbeitszahl (JAZ)**: gibt das Verhältnis von eingesetzter Strommenge zur abgegebenen Wärmemenge an. Bei einer Jahresarbeitszahl von 3,3 zum Beispiel werden pro eingesetzter kWh Strom 3,3 kWh Heizenergie von der Wärmepumpe bereitgestellt.

Anlagen mit besonders geringen Schadstoffemissionen wird darüber hinaus eine **Bonusförderung** gewährt. Diese Anlagen müssen die Anforderungen der TA-Luft für NO_x und CO um mind. 50 % unterschreiten.

Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Liste förderfähiger Anlagen.

Wie wird gefördert?

Es werden in Abhängigkeit von der elektrischen Leistung und der Vollbenutzungsstunden der Anlage feste Zuschüsse gewährt. Der Förderbetrag ermittelt sich aus der Summe der Beträge aus Basis- und Bonusförderung und einem Faktor für die Vollbenutzungsstunden der Anlage.

Basis- und Bonusförderung nach Leistungsbereich :

- Basisförderung:

bis max. 4 kW _{el}	1.550 € je kW _{el}
ab 4 bis max. 6 kW _{el}	775 € je kW _{el}
ab 6 bis max. 12 kW _{el}	250 € je kW _{el}
ab 12 bis max. 25 kW _{el}	125 € je kW _{el}
ab 25 bis max. 50 kW _{el}	50 € je kW _{el}

- Bonusförderung:

bis max. 12 kW _{el}	100 € je kW _{el}
ab 12 bis max. 50 kW _{el}	50 € je kW _{el}

Der **Faktor für die Vollbenutzungsstunden f(Vbh)** ergibt sich aus den berechneten, geplanten Vollbenutzungsstunden (Vbh) lt. Antrag und dem Zielwert von 5.000 h pro Jahr.

$f(Vbh) = Vbh / 5.000 [h/a]$. Liegen die Vollbenutzungsstunden über dem Zielwert, ist der Faktor = 1.

Die Gesamtförderung ist gleich der Summe von Basis- und ggf. Bonusförderung multipliziert mit dem Faktor für die Vollbenutzungsstunden.

Beispiel: Leistung 4 kW, Vollbenutzungsstunden 2.000 h/Jahr, keine Bonusförderung.

Basisförderung: 4 x 1.550 € = 6.200 €

Faktor für die Vollbenutzungsstunden = 2000 [h/a]/5000 [h/a] = 0,4

Förderbetrag: (6.200 € + 0 € Bonusförderung) x 0,4 = 2.480 €

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, das heißt, es können zusätzlich Fördermittel aus anderen Förderprogrammen von Bund und Land in Anspruch genommen werden, soweit das doppelte der Förderung aus diesem Förderprogramm nicht überschritten wird. Bei Unternehmen sind daneben die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen zu beachten.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung muß vor Vorhabensbeginn erfolgen. Zuständige Behörde ist das BAFA.

Weitere Informationen und Förderanträge sind erhältlich:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

Telefon:06196/908-336, E-Mail: mini-kwk@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de,

www.bmu.de/klimaschutzinitiative (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit)

8.2. Einspeisevergütung für Strom aus Mini-KWK-Anlagen

Der Stromnetzbetreiber zahlt nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für eingespeisten KWK-Strom einen Grundpreis sowie einen KWK-Zuschlag an den Anlagenbetreiber. Die Anlage muß vom BAFA zugelassen sein. Seit 2009 ist es auch möglich, den KWK-Zuschlag für selbst genutzten Strom zu erhalten.

Der Grundpreis ist zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt als „üblicher Preis“ der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig (Internet: <http://www.eex.com/de/>).

Der Zuschlag ist für die Dauer von 10 Jahren festgelegt und beträgt für Anlagen bis 50 kW_{el}: 5,11 ct pro kWh. Die Anlage muß für die Zahlung des Zuschlags durch das BAFA zugelassen sein.

Weitere Information hierzu: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Alfred Smuck Referat 432 –Kraft-Wärme-Kopplung-, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn
Telefon:06196/908-437, Fax: 06196/908-11437

9. Fördermittel für Photovoltaikanlagen

9.1 Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Was wird wie gefördert?

Photovoltaikanlagen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz verpflichtet alle Stromnetzbetreiber in Deutschland, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend den Vorgaben im Gesetz zu vergüten.

Pro kWh erzeugtem Strom bekommt man 20 Jahre lang:

	in 2010
▪ bei Anlagen bis 30 kW, die auf Gebäuden montiert sind:	39,14 Ct
▪ bei Anlagen ab 30 kW betragen die Vergütungssätze:	37,23 Ct

Anlagenbetreiber, die den erzeugten Strom – soweit möglich - unmittelbar selbst verbrauchen und dies nachweisen können, erhalten pro kWh selbst verbrauchten Stroms eine Vergütung in Höhe von 22,76 Ct/kWh.

Für 2010 ist eine weitere zusätzliche Reduzierung der Einspeisevergütung geplant. Aktuell wird aufgrund der deutlich gesunkenen Herstellungskosten bei PV-Anlagen diskutiert, die Vergütungssätze zum 01.07.2010 um weitere 16 % auf z.B. 32,88 Ct/kWh für Anlagen bis 30 kW Nennleistung zu senken.

Steuervorteile

Wenn sich der Anlagenbetreiber beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtiger „Unternehmer“ registrieren lässt, bekommt er die Mehrwertsteuer, die er selbst an den Lieferanten der Anlage zahlen muss, vom Finanzamt zurückerstattet (Vorsteuererstattung). Gleichzeitig muss für den Erlös aus dem Anlagenbetrieb – die Vergütung pro kWh – Mehrwertsteuer abgeführt werden. Diese Mehrwertsteuer muss jedoch der Stromnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der Vergütung pro kWh zahlen, so dass hierdurch kein Verlust entsteht.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung können die Herstellungskosten (netto) über die Nutzungsdauer von 20 Jahren als Betriebsausgaben abgeschrieben werden. Solange die Verluste - inkl. Betriebskosten wie Versicherung und Zählergebühr - aus dem Anlagenbetrieb höher als die Erlöse sind, kann die Differenz daraus steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn dieses Verhältnis zugunsten der Erlöse kippt, muss für die Gewinne ebenso wie für die übrigen Einkünfte Einkommenssteuer gezahlt werden. Erfahrungsgemäß ist die Gesamtbilanz über 20 Jahre jedoch positiv für den Anlagenbetreiber.

Die Kombination aus Erneuerbare-Energien-Gesetz und Steuergesetzgebung führt dazu, dass eine Photovoltaikanlage über einen längeren Zeitraum betrachtet zu einem positiven Betriebsergebnis führt.

9.2 KfW-Programm Erneuerbare Energien – STANDARD

Was wird gefördert?

Im Programmteil STANDARD wird die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gefördert.

Es wird die Errichtung, Erweiterung oder der Erwerb von Photovoltaikanlagen gefördert, die die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Strombereich erfüllen.

Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Der Kreditbetrag beläuft sich auf maximal 10 Mio. €.

Die maximale Laufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens 1, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz kann für 5 oder 10 Jahre festgeschrieben werden und ist abhängig von Bonität und den gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit). Hiernach erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Hausbanken in vorgegebene Preisklassen A bis I.

Die unten angegebenen Zinskonditionen sind für maximal 10 Jahre fest und werden anschließend neu festgelegt. Es werden die Zinskonditionen für die niedrigste Preisklasse A, die mittlere Preisklasse E und die höchste Preisklasse I aufgeführt.

Stand: 08.03.2010	Preisklasse		
5 Jahre Laufzeit, 1 tilgungsfreies Jahr	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,10 %	2,55 %	5,45 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	2,46 %	3,99 %	7,08 %
10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	2,50 %	3,95 %	6,85 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	3,27 %	4,80 %	7,92 %
20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	3,15 %	4,60 %	7,50 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	3,75 %	5,29 %	8,41 %

Eine frühzeitige Tilgung ist jederzeit möglich. Die Mitfinanzierung der in diesem Programm geförderten Anlage aus anderen KfW-Programmen ist nicht möglich. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich, soweit die Summe aus Krediten oder Zuschüssen die Summe der Kosten nicht übersteigt.

Weitere Informationen gibt es bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 01801/335577, www.kfw-foerderbank.de

Weitere Informationen

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie montags und donnerstags von 10-13 Uhr und 14-17 Uhr sowie dienstags von 9-13 Uhr und 14-18 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **01805 607560 20 (14 Ct/Min: aus dem Netz der Deutschen Telekom. Aus den Mobilfunknetzen andere Preise bis maximal 42 Ct/Min. möglich.)**.

Persönliche Energieberatung bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. nach Terminvereinbarung an 60 Standorten an. Die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie im Internet unter www.energieberatung-rlp.de oder wir nennen sie Ihnen telefonisch unter der o.g. Rufnummer des Energiespar-Telefons.

Sie erhalten die Anschriften auch gegen Einsendung eines mit 0,55 € frankierten Rückumschlags an folgende Adresse: **Verbraucherzentrale RLP e.V., Postfach 4107, 55031 Mainz**

Stand: 3/2010

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz

Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-284866

e-Mail: energie@vz-rlp.de, Internet: www.vz-rlp.de

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.

Alle Angaben ohne Gewähr.